

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 27

Potsdam, den 31. März 2016

Nr. 4

Inhalt

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 06.04.2016	S. 02	- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung in 14482 Potsdam im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“	S. 08
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 149 „Michendorfer Chaussee (ehemaliger Poststandort)“	S. 04	- Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Potsdam	S. 09
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 14 „Lustgarten“	S. 05	- Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten neuen Potsdamer Baumschutzverordnung (P BaumSchVO)	S. 10
- Satzung über die Erhaltungssatzung „Am Kanal-Stadtmauer“ der Landeshauptstadt Potsdam	S. 06	- Allgemeinverfügung über die Fortgeltung der Regelungen der Potsdamer Baumschutzverordnung (P BaumSchVO) vom 11.02.2003 (Veränderungssperre)	S. 10
- Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Brauerstraße in 14467 Potsdam	S. 08	- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen	S. 11
		- „Einwohnerversammlung – Verkehrsentwicklung Zentrum Ost“	S. 14
		- Bekanntmachung Vergabeabsicht Planungsleistungen	S. 14
		- Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 28 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg	S. 14
		- Ergebnis des Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“	S. 15
		- Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Groß Glienicke	S. 15
		- Gewässerschau 2016 Nuthe-Nieplitz	S. 15
		- Gewässerschau 2016 Nuthe	S. 15
		- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord	S. 16
		- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke	S. 16
		- Jubilare April 2016	S. 17

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

19. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium:

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin:

Mittwoch, 06.04.2016, 15:00 Uhr

Ort, Raum:

Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussichtlich am darauf folgenden Montag, 11. April 2016, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Wochenarbeitszeit des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, Masterplan Kommune 100% Klimaschutz, Baumfällungen auf dem Grundstück Breite Straße/Ecke Schopenhauerstraße, Baumfällungen auf der Südspitze von Hermannswerder

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 31. März 2016 eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2016

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

- 5.1 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2016-2017
16/SVV/0052 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.2 Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2013 und Entlastung des Oberbürgermeisters
16/SVV/0056 Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 5.3 Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, 2. Änderung, Teilbereich Friedrich-List-Straße, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag
16/SVV/0097 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.4 Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ Abwägung und Satzungsbeschluss
16/SVV/0098 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.5 Bebauungsplan SAN - P 02 „Block 15 Potsdam“, Abwägung und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung
16/SVV/0099 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.6 Bebauungsplan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“, Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung, Teilbereich „Gewerbe-fläche“
16/SVV/0109 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

- 5.7 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB VIII zum 01.07.2016
16/SVV/0116 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 5.8 Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes der ProPotsdam GmbH
16/SVV/0129 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 5.9 Erweiterung der Grundschule am Humboldtring von zwei auf vier Züge mit Hort ab dem Schuljahr 2016/2017
16/SVV/0133 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- #### 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen
- 6.1 Überprüfung der Abfallbehälter an Potsdamer Plätzen und Grünanlagen
15/SVV/0308 Fraktion CDU/ANW
- 6.2 Modellversuch Zeppelinstraße
15/SVV/0741 Fraktion DIE LINKE
- 6.3 Berücksichtigung von Vorbereitungsklassen bei der Planung/Errichtung von Schulneubauten
15/SVV/0800 Fraktion CDU/ANW, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.4 Raumbedarfsplanung an Grundschulen und weiterführenden Schulen
16/SVV/0007 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.5 Erweiterung Comeniuschule
16/SVV/0017 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 6.6 Verkehrsanbindung des Entwicklungsbereichs Bornstedter Feld
16/SVV/0020 Fraktion CDU/ANW
- 6.7 Wohnungsentwicklungsplan
16/SVV/0051 Fraktion CDU/ANW
- 6.8 Zukunftsprogramm 2019
16/SVV/0088 Fraktion DIE LINKE
- 6.9 Ampel an der Kreuzung Georg-Herrmann-Allee/Kiepenheuerallee
16/SVV/0104 Fraktion CDU/ANW, SPD
- 6.10 Öffnung der Gebote durch die Pro Potsdam
16/SVV/0123 Fraktion DIE LINKE
- 6.11 Europäischer Wettbewerb für umweltfreundliche Beschaffung in Kommunen
16/SVV/0124 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.12 Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0125 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.13 Weg für Fußgänger und Radfahrer in Neu Fahrland
16/SVV/0127 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- #### 7 Anträge
- 7.1 Uferweg in der Speicherstadt
16/SVV/0147 Fraktion DIE LINKE
- 7.2 Besetzung Stadtteilrat Schlaatz/Waldstadt
16/SVV/0153 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.3 Änderung der Abteilungsstruktur am OSZ I – Technik Potsdam
16/SVV/0157 Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 7.4 Neubesetzung des Werksausschusses KIS
16/SVV/0190 Fraktion DIE LINKE
- 7.5 Neubesetzung Werksausschuss KIS
16/SVV/0225 Fraktionen

- 7.6 Flächennutzungsplan-Änderung „Am Havelblick“ (01/15) Auslegungsbeschluss
16/SVV/0191 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.7 Flächennutzungsplan-Änderung „Vorgelände Babelsberger Park“ (02/14) - Auslegungsbeschluss
16/SVV/0192 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.8 Flächennutzungsplan-Änderung „Autohaus Babelsberg“ (12/16)
16/SVV/0193 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.9 Studentisches Leben im historischen Stadtzentrum sichern
16/SVV/0195 Fraktion DIE LINKE
- 7.10 Skaterhalle in der RAW-Halle
16/SVV/0196 Fraktion DIE LINKE
- 7.11 Stellenplanänderung zur Realisierung des Projekts „Zentrale Spendensammelstelle“
16/SVV/0211 Oberbürgermeister, Fachstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung
- 7.12 Stadtteilrat Stern / Drewitz / Kirchsteigfeld — personelle Neubesetzung
16/SVV/0212 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.13 Beanstandung des Beschlusses DS 16/SVV/0053- Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“, Konkretisierung der Sanierungsziele im Bereich Neuer Lustgarten im Ergebnis der Planungswerkstatt und Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan SAN-P 14 „Lustgarten“
16/SVV/0217 Fraktion DIE LINKE
- 7.14 Mehr Sicherheit für die Fußgänger in der Kiepenheuerallee
16/SVV/0221 Fraktion DIE LINKE
- 7.15 Umwandlung eines Busparkplatzes in der Potsdamer Innenstadt
16/SVV/0148 Fraktion CDU/ANW
- 7.16 Streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor Schulen, Kindertagesstätten sowie Senioren- und Pflegeheimen in der Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0162 Fraktion CDU/ANW, SPD
- 7.17 Aufbau eines Energie- und Klimaschutzmanagements
16/SVV/0179 Fraktion CDU/ANW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.18 Drängelgitter an der Haltestelle Volkspark
16/SVV/0182 Fraktion CDU/ANW
- 7.19 Stärkung des Potsdamer Sports
16/SVV/0198 Fraktion CDU/ANW, SPD
- 7.20 Integration von Flüchtlingskindern an Potsdamer Schulen
16/SVV/0203 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, CDU/ANW
- 7.21 Initiativgespräche zum studentischen Wohnen
16/SVV/0204 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD
- 7.22 Masterplan „Seekrug“
16/SVV/0205 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, SPD
- 7.23 Sekundarstufe II (Oberstufe) an der Montessori Schule
16/SVV/0206 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.24 Kinder- und Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte
16/SVV/0218 Fraktion DIE aNDERE
- 7.25 Renaturierung des Aradosees durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
16/SVV/0220 Fraktion DIE aNDERE

- 7.26 Umbenennung Haltestelle Bornim Kirche
16/SVV/0222 Fraktion CDU/ANW
- 7.27 Beleuchtung in der Steinstraße
16/SVV/0223 Fraktion SPD, CDU/ANW
- 7.28 Städtische Veranstaltungsräume
16/SVV/0224 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.29 Sanierung des Vereinsheims von Fortuna Babelsberg am Sportplatz „Am Stern“
16/SVV/0226 Fraktion SPD
- 7.30 Gebäudeübertragung an SC2000 e. V.
16/SVV/0228 Fraktion CDU/ANW
- 7.31 Stellenplanerweiterung 2016
16/SVV/0234 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation
- 8 Mitteilungsvorlagen**
- 8.1 Wohnungsbaupotenziale der Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0213 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 9.1 Open Government Data
gemäß Beschluss: 14/SVV/0711
- 9.1.1 Konzept Open Government Data
16/SVV/0215 Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 9.2 Prüfbericht - Titel „Fairtrade - Town“
gemäß Beschluss: 15/SVV/0043
- 9.3 Bericht über den Fortgang der Gespräche bzgl. der Gründung einer gemeinsamen Verkehrsgesellschaft Potsdam und Potsdam-Mittelmark
gemäß Beschluss: 15/SVV/0046
- 9.4 Bericht bzgl. der Fortschreibung des Ersten Potsdamer Gesundheitsatlas
gemäß Beschluss: 15/SVV/0228
- 9.5 Information über die Maßnahmen zur Erhaltung der Stadtbibliothek
gemäß Beschluss: 15/SVV/0612
- 9.5.1 Erhalt der Stadtbibliothek Babelsberg
16/SVV/0194 Oberbürgermeister, Stadt- und Landesbibliothek
- 9.6 Gemeinsam die Stadt erblühen lassen — Urban Gardening fördern
gemäß Beschluss: 15/SVV/0622
- 9.6.1 Gemeinsam die Stadt erblühen lassen — Urban Gardening fördern
16/SVV/0216 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.7 Information — Verbesserung der Beleuchtung des Gehweges am „Voltaireweg“
gemäß Beschluss: 16/SVV/0008
- 9.8 Bericht — Tempo 30 in der Pestalozzistraße
gemäß Beschluss: 16/SVV/0013
- 9.9 Bericht — Wiederbelebung der Stammbahn
gemäß Beschluss: 16/SVV/0015

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2016**
- 11 Nicht öffentliche Anträge**

- 11.1 Auswahlverfahren Hort der neuen Grundschule/Primarstufe der Gesamtschule Gagarinstraße 3/5/7, Am Stern, 14480 Potsdam
16/SVV/0170 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 11.2 Auswahlverfahren Hort der neuen Grundschule im Bornstedter Feld Standort Rote Kaserne, 14469 Potsdam
16/SVV/0171 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- 11.3 Übertragung Leitung Kommunaler Immobilien Service (KIS), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0210 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation

12 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 06.04.2016 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797

Ämtliche Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 149
 „Michendorfer Chaussee (ehemaliger Poststandort)“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149 „Michendorfer Chaussee (ehemaliger Poststandort)“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südwestlich des Telegrafenberges. Die betreffenden Flächen liegen auf den Flurstücken 185/5, 185/6, 246, 247, 248 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Flächen des Telegrafenberges, ca. 300 m entfernt vom Siedlungsrand der Landeshauptstadt Potsdam
- im Osten: Flächen des Telegrafenberges
- im Süden: vereinzelte, straßenbegleitende Grundstücke (u.a. Gastronomie "Preußenschänke", Vereinsgelände), innerhalb der Flächen des Telegrafenberges
- im Westen: Bundesstraße 2 mit angrenzenden Gebäuden des Deutschen Wetterdienstes

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt, eingebettet in die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“, am Fuße des Telegrafenberges. Durch die angrenzende Bundesstraße 2 ist der Geltungsbereich sowohl an die Potsdamer Innenstadt als auch an die Autobahn A10 angeschlossen. Das Plangebiet ist durch die Topographie des Telegrafenberges geprägt. Zur Erschließung zweigt von der B2 (Michendorfer Chaussee) gegenüber der Zufahrt zum Deutschen Wetterdienst eine Erschließungsstraße in das hügelige Gelände des Telegrafenberges ab. Diese Erschließungsstraße ist eine öffentliche Straße mit einseitigem Gehweg. Sie durchquert das Gebiet in nordöstlicher Richtung und wird am Ende des Gebietes zu einem mit Kfz nicht befahrbaren Waldweg, der bis zum Wissenschaftspark auf dem Telegrafenberg fortgeführt wird. Dadurch ist das Areal in beinahe zwei gleich große Bereiche unterteilt, die sich im Eigentum Dritter befinden.

Das Plangebiet liegt auf einem Plateau oberhalb des Straßenniveaus der Bundesstraße 2. Das Areal zwischen der B2 und der Erschließungsstraße ist durch einen waldartigen Baumbestand und die aufgelockerte, ein- bis zweigeschossige Riegelbebauung des brachgefallenen, ehemaligen Wohn- und Schulungszentrums geprägt. In der Nähe befindet sich das leerstehende Postgebäude und auf dem angrenzenden Grundstück die dazugehörige Sporthalle.

Die Flächen östlich der Erschließungsstraße wurden in den vergangenen Jahren durch den Grundstückseigentümer, die DTAG entwickelt. Der Eingangsbereich des Telekomgeländes ist durch ein Bürogebäude mit einer Betriebswohnung gekennzeichnet. Auf dem dahinterliegenden Areal sind ein- bis zweigeschossige Gebäuderiegel mit Büro-, Werkstatt- und Lagerflächen der DTAG und des Deutschen Wetterdienstes untergebracht. Das Gelände ist durch ein gut ausgebautes Straßennetz erschlossen und bietet Stellplatzflächen für PKW und Fahrräder.

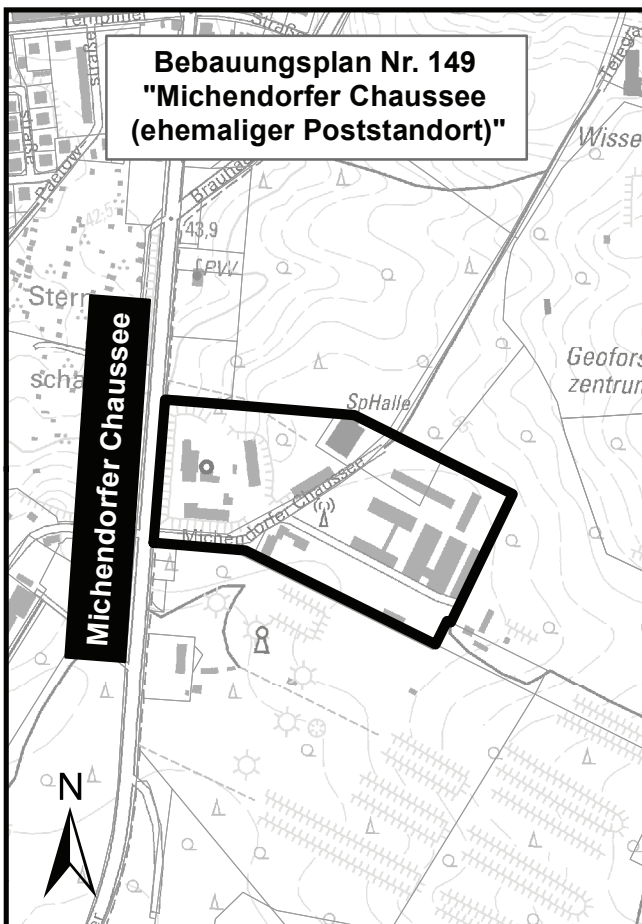
Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil – Zweckbestimmung Hochschule und Forschung dargestellt. Da sich die Entwicklung des Hochschul- und Forschungsstandorts jedoch zukünftig auf die Erweiterung der Flächen innerhalb des Wissenschaftsstandorts auf dem Telegrafenberg konzentriert, ist eine zeitgemäße Neuausrichtung der Flächennutzung als Gewerbegebiet zu prüfen.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet verfügt aufgrund der Nähe zur Innenstadt und der guten, überörtlichen Erschließung über ein hohes Entwicklungspotential als innenstadtnaher Gewerbebestandort. Die DTAG beabsichtigt auf den eigenen bereits erschlossenen Freiflächen weitere gewerbliche Nutzungen zu etablieren. Die vorhandenen Technik- und Büroflächen sollen unter anderem durch ein Rechenzentrum erweitert werden. Um einen zusammenhängenden Gewerbebestandort zu etablieren, ist die Aktivierung der angrenzenden Flächen des ehemaligen Poststandorts vorgesehen. Daraus ergibt sich das Erfordernis eine städtebauliche Ordnung und Sicherung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens herzustellen.

Planungsziele

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines möglichst zusammenhängenden Gewerbebestandes. Durch das



Planverfahren ist eine geordnete Entwicklung des Geländes herbeizuführen, welche an die bereits vorhandene gewerbliche Nutzung der DTAG anknüpft.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu dem wachsenden Wissenschaftsstandort am Telegrafenberg und dem südlich angrenzenden Sonderbaugelände für Hochschule und Forschung zielen die konzeptionellen Überlegungen bei der Entwicklung des Plangebiets darauf ab, einen wissenschaftsnahen, technologieorientierten Gewerbestandort zu etablieren, der Synergieeffekte zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bewirken kann.

Zur Bildung überörtlicher Cluster zwischen den ansässigen Forschungseinrichtungen und den gewerblichen Standorten an der Michendorfer Chaussee ist eine räumliche Verknüpfung zwischen dem neuen Gewerbestandort und dem Telegrafenberg über eine Straßenverbindung zwischen dem Telegrafenberg und der Michendorfer Chaussee zu prüfen. Mindestens jedoch ist eine Zuwegung des Telegrafenbergs für den Fuß- und Radverkehr zu sichern.

Die vorhandene Betriebswohnung im Eingangsgebäude des Telekomgeländes soll im Gewerbegebiet auch zukünftig nur ausnahmsweise zugelassen werden sollte. Die dauerhafte Sicherung der Sporthalle westlich der Michendorfer Chaussee ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunkt-

mäßig auf die Themenfelder Biotop- und Bodenschutz erstrecken. Eine Ausgliederung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseeengebiet“ hat bereits stattgefunden.

Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, soll der Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert werden. Die Grünanteile im Nord-West-Bereich der Planfläche sind zu analysieren und künftig zu schützen.

Die Darstellung des südlich angrenzenden Gebiets bleibt im Flächennutzungsplan weiterhin als Sondergebiet mit hohem Grünanteil „Hochschule und Forschung“ bestehen.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Eine Genehmigung des beabsichtigten Rechenzentrums auf dem Telekomgelände ist gemäß § 35 BauGB auch ohne Bebauungsplanverfahren möglich. Da jedoch die Absicht besteht das Areal weitergehend als Gewerbefläche gemäß § 8 BauNVO zu entwickeln, ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich, das die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sichert.

Potsdam, den 08.03.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 14 „Lustgarten“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 2. März 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SAN-P 14 „Lustgarten“ gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 140 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, jedoch mit Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet des Lustgartens in den folgenden Grenzen:

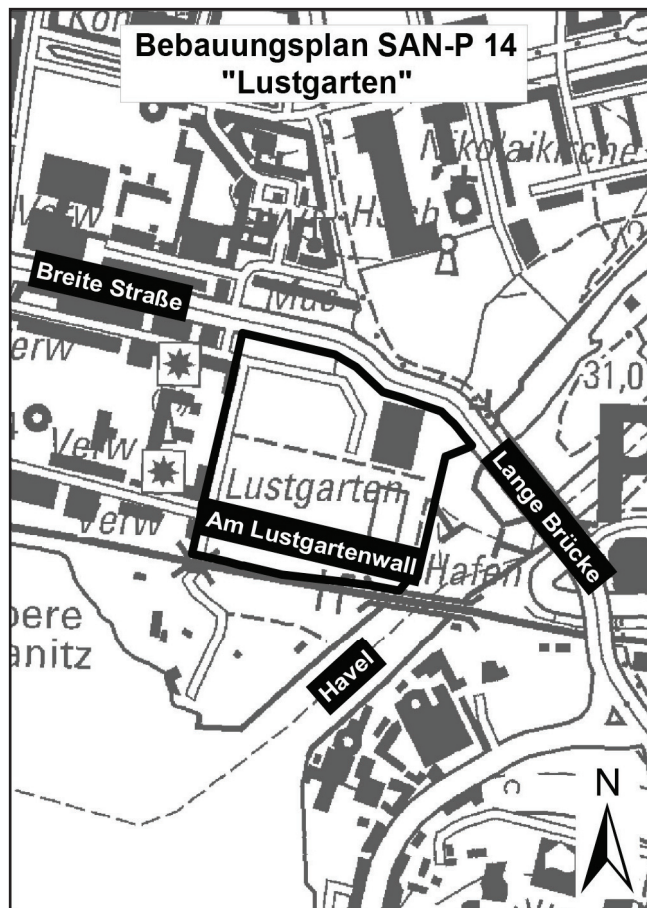
- im Norden: Breite Straße
- im Osten: Havel und Lange Brücke
- im Süden: Bahntrasse
- im Westen: Am Lustgartenwall

Die Flurstücke im Plangebiet befinden sich in der Flur 6, Gemarkung Potsdam. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Potsdam vom 15.11.1999. Das Plangebiet entspricht dem Untersuchungsbereich der 2014/15 durchgeführten „Planungswerkstatt im Dialog – Lustgarten“ und umfasst den Bereich des Neuen Lustgartens inklusive der Straße am Lustgartenwall, der Hafenanlagen der Weißen Flotte und dem Grundstück des Hotels Mercure. Nordöstlich grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan SAN-P 10 „Landtagsneubau“ an.

Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam bzw. im Treuhandvermögen Potsdamer Mitte. Das ca. 6.100 m² große Hotelgrundstück befindet sich in Privateigentum. Des Weiteren umfasst der Geltungsbe-



reich Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg sowie Flächen in Rechtsträgerschaft des Wasserstraßenamtes Brandenburg.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die beabsichtigte Konkretisierung der Sanierungsziele für den Bereich Lustgarten im Ergebnis der „Planungswerkstatt im Dialog – Lustgarten“. Die Ergebnisse der Gutachterdiskussion des Werkstattverfahrens wurden im Nachgang in einem Masterplan zusammengefasst. Der Masterplan formuliert die übergeordneten sowie teilräumlichen Ziele für die langfristige Entwicklung des Plangebietes.

Insbesondere um die im Masterplan dargestellte langfristige Umnutzung und künftige Freihaltung des in Privateigentum stehenden Hotelgrundstücks als öffentliche Grünfläche planungsrechtlich sichern zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes SAN-P 14 „Lustgarten“ erforderlich. Ohne entsprechende planungsrechtliche Grundlage ließen sich diese Ziele nicht gegenüber dem Eigentümer durchsetzen und langfristig sichern.

Planungsziele

Die Aufstellung des Bebauungsplanes SAN-P 14 „Lustgarten“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Masterplan dargestellte langfristige Weiterentwicklung des Lustgartens

schaffen. Wesentliche Planungsziele sollen die planungsrechtliche Sicherung der öffentlichen Grünfläche des Lustgartens und der Hafenanlagen sein sowie die Festsetzung von Art und Maß der im Masterplan dargestellten überbaubaren Flächen.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 liegen vor. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Potsdam, den 08.03.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhaltungssatzung „Am Kanal-Stadtmauer“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- auf der Grundlage von § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) zuletzt geändert worden ist
- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 708/12, 1083, 1221, 1222 (teilw.), 1223, 1224 der Flur 2; das Flurstück 8 der Flur 3 (teilw., Landflächen innerhalb des Geltungsbereichs) sowie Flurstücke der Flur 25 mit 552/6 (teilw.), 785/2, 785/8, 794/5, 795/2, 795/3, 795/4, 796, 1006, 1007, 1009, 1012 (teilw.), 1015, 1205, 1206, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1377, 1378 (teilw.), 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1562, 1563, 1567, 1571 (teilw.), 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1717, 1718, 1725 (teilw.), 1729 in der Gemarkung Potsdam in den folgenden Grenzen:

im Norden und Westen:

von der Havel bis zur Berliner Straße; im Nordosten ausgerichtet an der nördlichen Grenze des Flurstücks 1678 der Flur 25;

im Osten: wird es durch die Havel begrenzt;

im Süden: das Quartier Heilig-Geist-Straße / Große Fischerstraße ist bis zur Elteterstraße Teil des Geltungsbereiches.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in einem Übersichtsplan zeichnerisch abgegrenzt und als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

Die städtebauliche und geschichtliche Erhaltungswürdigkeit des Stadtraums im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung besteht darin, dass der historische Stadtgrundriss durch ein weitgehend unzerstörtes Raumgefüge noch erkennbar und die frühere Maßstäblichkeit noch ablesbar ist. Am Kanal liegen zahlreiche bauhistorische und stadtgeschichtlich bedeutende Einzelgebäude und Anlagen, die zum Teil denkmalgeschützt sind. Dieser Stadtbereich wurde im Zuge der ersten barocken Stadterweiterung bebaut. Die städtebauliche Eigenart des Gebietes soll erhalten bleiben.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, die Änderung oder die Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Landeshauptstadt Potsdam erteilt. Ist eine baurechtliche Zustimmung (§ 72 BbgBO) erforderlich, wird die Genehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit ihr erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Erhaltungssatzung „Am Kanal-Stadtmauer“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erhaltungssatzung einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Einsichtnahme:

dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Information:

Frau Straßberger
Zimmer 323
Tel.: +49 (0) 331 289-3245
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Verständigung)

Ergänzend wird die Erhaltungssatzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB:

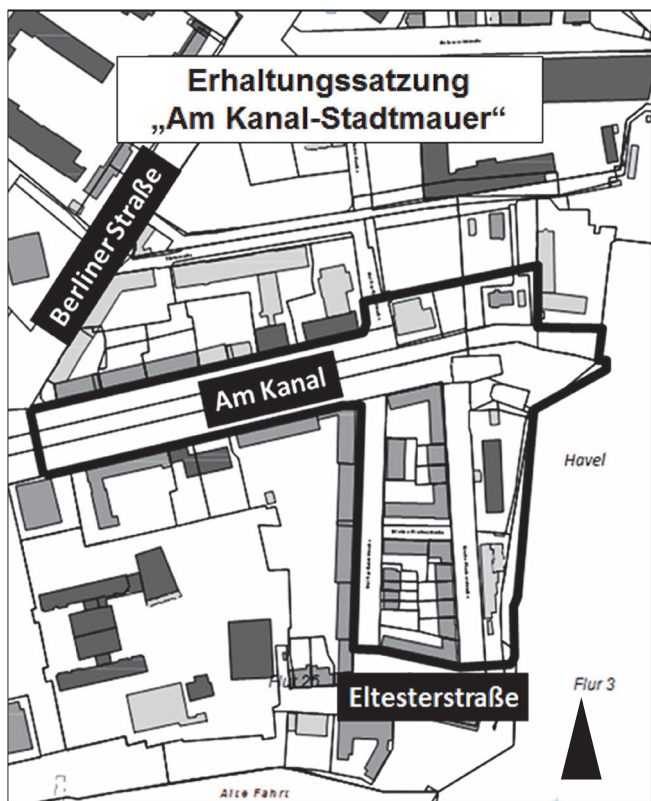
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des die Verletzung begründenden Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 25.03.2016

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister



§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend (25.000) Euro belegt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 24.03.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Brauerstraße in 14467 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Brauerstraße in 14467 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält die Brauerstraße den Status einer öffentlichen Straße.

1 Lagebeschreibung

Die Brauerstraße ist die letzte nach historischem Vorbild wieder errichtete Straße in der Potsdamer Mitte (Innenstadt) in 14467 Potsdam und befindet sich daher in direkter Nähe zum Landtagsgebäude. Die Brauerstraße beginnt am Ende der bestehenden Straßen „Am Alten Markt“ und „Humboldtstraße“ (neben dem Palais Barberini) und verläuft in Richtung Nord-Osten, wo sie nach ca. 62 m endet. Die Brauerstraße hat eine Wendestelle direkt hinter dem Alten Rathaus.

1.1 Lage der Straße

Gemarkung: Potsdam

Flur: 6

Flurstück: 479 mit einer Teilfläche von ca. 50,0 m²

Flurstück: 679 mit einer Teilfläche von ca. 803,0 m²

Gesamtfläche ca. 853,0 m²

2 Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3 Widmungsinhalt

- | | |
|--------------------------------|---|
| 3.1 Einstufung: | Die Brauerstraße wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft. |
| 3.2 Funktion: | Anliegerstraße |
| 3.3 Träger der Straßenbaulast: | Landeshauptstadt Potsdam |
| 3.4 Widmungsbeschränkungen: | Verbot für Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Gesamtlänge von über 10 m |

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 1. März 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung in 14482 Potsdam im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), werden die nachstehend aufgeführten Straßen in 14482 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diesen Straßen den Status öffentlicher Straßen.

1 Lagebeschreibung

Die Planstraßen A, B und C befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ (1. Änderung, Stand: 19.10.2015). Die Planstraße A stellt die Weiterführung der bestehenden Ahornstraße dar, welche an der Großbeerenstraße – gegenüber dem Haupteingang zum Filmpark Babelsberg – beginnt und derzeit nach ca. 140 m als Sackgasse endet. Die Planstraße A beginnt an dem derzeitigen Ende der Ahornstraße und verläuft in

Richtung Süden durch das ehem. Maximum – Gelände und knickt nach ca. 225 m in Richtung Westen ab. Nach weiteren ca. 55 m knickt die Planstraße A wieder in Richtung Süden ab und bindet nach ca. 265 m in die Orenstein-&-Koppel-Straße ein, zwischen Ulmenstraße und Wetzlarer Straße. Die Planstraße C ist eine vom Hauptverlauf der Planstraße A (Ahornstraße) in Richtung Süd-Osten abzweigende kleine Stichstraße mit einer Länge von ca. 58 m – die Planstraße C wird daher der Planstraße A (Ahornstraße) zugeordnet. Die Planstraße B beginnt ebenfalls am derzeitigen Ende der Ahornstraße und verläuft ca. 285 m in Richtung Westen, parallel zur Großbeerenstraße, wo sie an der Grünstraße (gegenüber Haus Nr. 25) einbindet.

Die Planstraßen A, B und C haben bisher keine offiziellen Straßennamen erhalten. Für alle Planstraßen werden daher in Kürze offizielle Straßennamen vergeben. Die straßenrechtliche Widmung kann jedoch unabhängig von der Straßenbezeichnung durchgeführt werden.

1.1 Lage der Straßen

Planstraßen A

Gemarkung: Babelsberg

Flur: 6

Flurstück: 54	mit einer Teilfläche von ca.	2.007,0 m ²
Flurstück: 74	mit einer Fläche von ca.	483,0 m ²
Flurstück: 483	mit einer Fläche von ca.	2.469,0 m ²
<u>Gesamtfläche in Flur 6 ca.</u>		<u>4.959,0 m²</u>

Gemarkung: Babelsberg

Flur: 9

Flurstück: 52	mit einer Fläche von ca.	599,0 m ²
Flurstück: 59	mit einer Fläche von ca.	1.802,0 m ²
<u>Gesamtfläche in Flur 9 ca.</u>		<u>2.401,0 m²</u>
<u>Gesamtfläche</u>		
<u>der Planstraßen A ca.</u>		<u>7.360,0 m²</u>

Planstraße B

Gemarkung: Babelsberg

Flur: 8

Flurstück: 1/5	mit einer Teilfläche von ca.	13,0 m ²
Flurstück: 27/4	mit einer Teilfläche von ca.	896,0 m ²
Flurstück: 52	mit einer Fläche von ca.	788,0 m ²
Flurstück: 67	mit einer Teilfläche von ca.	42,0 m ²
Flurstück: 70	mit einer Teilfläche von ca.	555,0 m ²
Flurstück: 73	mit einer Teilfläche von ca.	22,0 m ²
<u>Gesamtfläche</u>		
<u>der Planstraße B ca.</u>		<u>2.316,0 m²</u>

Planstraße C

Gemarkung: Babelsberg

Flur: 9

Flurstück: 15	mit einer Fläche von ca.	531,0 m ²
Flurstück: 16	mit einer Fläche von ca.	46,0 m ²
Flurstück: 18	mit einer Fläche von ca.	1,0 m ²
<u>Gesamtfläche</u>		
<u>der Planstraße C ca.</u>		<u>578,0 m²</u>

2 Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/

Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3 Widmungsinhalt

- 3.1 Einstufung: Die Planstraßen A, B und C werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.
- 3.2 Funktion: Planstraßen A und C: Erschließungsstraßen
Planstraße B: Anliegerstraße
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 1. März 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für die Landeshauptstadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam hat gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II, Nr. 27) die Bodenrichtwerte für den Bereich der Landeshauptstadt Potsdam mit Stichtag 31.12.2015 ermittelt und am 27.01.2016 beschlossen.

Die Veröffentlichung der beschlossenen Bodenrichtwerte erfolgt im Onlineportal „BORIS Land Brandenburg“ (<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>) und können kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zu den Sprechzeiten bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in die digitale Bodenrichtwertkarte Einsicht zu nehmen sowie Auskünfte zu den Bodenrichtwerten in mündlicher und schriftlicher Form zu erhalten. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Fachbereich Kataster und Vermessung der Landeshauptstadt Potsdam in der Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 402. Telefonisch ist diese unter (0331) 289 3182 zu erreichen.

Sprechzeiten: dienstags 9.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.00 Uhr
E-Mail: gutachterausschuss@rathaus.potsdam.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gutachterausschüsse des Landes Brandenburg (<http://www.gutachterausschuss-bb.de/>).

Potsdam, den 02.03.2016

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten neuen Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO)

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam
als Untere Naturschutzbehörde

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, den Schutz der Bäume im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam durch Erklärung zu geschützten Landschaftsbestandteilen in einem förmlichen Verfahren durch den Erlass einer neuen Baumschutzverordnung neu zu regeln.

Rechtsgrundlage dafür ist § 9 des Brandenburgischen Naturschutz- ausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, ber. Nr. 21) in Verbindung mit §§ 22 Absatz 1 und 2 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuellen Fassung, § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutz- ausführungsgesetzes, § 4 Absatz 3 und 4 der Naturschutz- zuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]). Die geplante Unterschutzstellung umfasst das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird **ab dem 15. April 2016 bis einschließlich 17. Mai 2016** während der üblichen Dienst- zeiten

Mo – Fr:	09:00 – 12:00 Uhr
Mo, Mi, Do:	13:00 – 16:00 Uhr
Di:	13:00 – 18:00 Uhr
Fr:	13:00 – 14:00 Uhr

bei der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Pots- dam auf dem Campus der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich- Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, Haus 20, Bereich Umwelt und Natur, 2. Etage, Zimmer 213 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Aus- legungsstelle vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen zur Prüfung der Betroffenheit den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche ent- halten.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der beabsichtigten neuen Potsdamer Baumschutzverordnung mit der zu- gehörigen Begründung, Anlagen und Synopse sowie weitere Informationsmaterialien zum bisherigen Verfahren können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.potsdam.de/baumschutz
www.potsdam.de/kategorie/buergerbeteiligung

Amtliche Bekanntmachung

– Allgemeinverfügung –

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutz- behörde über die Fortgeltung der Regelungen der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) vom 11. Februar 2003, bekanntgemacht und veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 27. Februar 2003, Jahrgang 14, Nr. 3, bis zum Inkrafttreten der neuen Baumschutzverordnung im Wege der einstweiligen Sicherstellung (Veränderungssperre)

1. Verfügung zur Einstweiligen Sicherstellung (Verände- rungssperre)

Gemäß der §§ 22 Absatz 3 und 29 Absatz 1 und 2 des Bundes- naturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der heute geltenden Fassung i.V.m. § 11 des Brandenburgischen Naturschutz- ausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3 S. 1), berichtigt durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr.21), in der heute geltenden Fassung, verfügt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde, dass die Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO) vom 11. Februar 2003, bekanntgemacht und veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 27. Februar 2003, Jahrgang 14, Nr. 3, auch nach der öffentlichen Auslegung der beabsichtigten Neufassung – entsprechend dem Beschluss in der Stadtverord- netenversammlung vom 02. März 2016 (Vorlage 15/SW/0675) in Form des Entwurfs vom 03. März 2016 fort gilt.

2. Sicherungsgegenstand und Begründung

Sicherungsgegenstand ist die Potsdamer Baumschutzverordnung vom 11. Februar 2003, bekanntgemacht und veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 27. Februar 2003, Jahrgang 14, Nr. 3.

Für den Erlass dieser Verfügung zu 1) ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde gemäß § 3 Absatz 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Absatz 1 und 2 BbgNatSchAG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Sicherung erfolgt, da der Oberbürgermeister der Landeshaupt- stadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde mit dem Entwurf vom 3. März 2016 beabsichtigt, den Schutz der Bäume im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam durch Erklärung zu geschützten Land- schchaftsbestandteilen in einem förmlichen Verfahren durch den Er- lass einer neuen Baumschutzverordnung gemäß § 22 Absatz 1, 2 BNatSchG i.V.m. § 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 2 BbgNatSchAG neu zu regeln. Mit dem Entwurf ist auch beabsichtigt, die Unterschutz- stellung von Bäumen auf bestimmten Flächen künftig aufzuheben.

Für diesen Fall ist vorliegend gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 3 BbgNat- SchAG eine sog. Veränderungssperre i.S.d. § 22 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG vorgesehen.

Die einstweilige Sicherstellung (Veränderungssperre) erfolgt gemäß § 11 Satz 1 BbgNatSchAG als Verfügung und wird öffentlich be- kannt gemacht.

Damit wird unter Berücksichtigung der Regelung des § 9 Absatz 2 Satz 4 BbgNatSchAG sichergestellt, dass die Regelungen des Entwurfs vom 03. März 2016 auch nach dessen öffentlicher Auslegung solange nicht gelten, bis dieser im förmlichen Verfahren gemäß § 9 Absatz 1 bis 7 BbgNatSchAG beschlossen wurde. Die Potsdamer Baumschutzverordnung vom 11. Februar 2003 verliert ihre Gültigkeit folglich bis zum Inkrafttreten der beabsichtigten Neufassung bzw. bis zum Ablauf oder zur Aufhebung dieser Veränderungssperre nicht. Die Veränderungssperre dient auch zur Klarstellung und zur Rechtssicherheit.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für diese Verfügung die sofortige Vollziehung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse hieran ist damit begründet, dass auf anderem Wege nicht sichergestellt werden kann, dass vor Erlass einer neuen Baumschutzverordnung keine nachteiligen Veränderungen oder Störungen an geschützten Landschaftsbestandteilen entsprechend ihrer Unterschutzstellung mit der geltenden Potsdamer Baumschutzverordnung vom 11. Februar 2003 erfolgen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur, Friedrich – Ebert – Str. 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Hinweis: Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 BbgNatSchAG bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Dies bedeutet vorliegend, dass die bisherige Unterschutzstellung der Bäume im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam durch Erklärung zu geschützten Landschaftsbestandteilen mit der geltenden Potsdamer Baumschutzverordnung vom 11. Februar 2003, bekanntgemacht und veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 27. Februar 2003, Jahrgang 14, Nr. 3, bis zum Inkrafttreten der beabsichtigten neuen Baumschutzverordnung fort gilt.

Potsdam, den 17. März 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/12)

0 Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinunternehmen und Kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.

1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinunternehmen und Kleinen Unternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Imagräger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.

1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.

1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Landes- oder Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle über Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung

der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen und nationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen.

3 Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige Kleine Unternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission - AZ: K (2003) 1422 - vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die (a) weniger als 50 Personen beschäftigen und (b) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und (c) eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

3.2 Im Zuge der sektoral und räumlich konzentrierten Neuausrichtung der Brandenburger Wirtschaftsförderpolitik „Stärken stärken - Wachstum fördern“ wurden von der Landesregierung des Landes Brandenburg Branchenkompetenzfelder definiert. Für die Landeshauptstadt Potsdam umfassen diese die Branchen Automotive, Biotechnologie/Life Science, Geowissenschaften, Medien/IKT und Tourismus. Des Weiteren wurde im Rahmen des städtischen Standortentwicklungskonzeptes die Sicherung des produzierenden Gewerbes zur Kernaufgabe erklärt. Neben den Branchenkompetenzfeldern und der Sicherung des produzierenden Gewerbes hat die Landeshauptstadt Potsdam die förderfähigen Branchen an die relevanten Wirtschaftszweige im ländlichen Raum ausgerichtet.

Um eine effektive Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten die zudem dem Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam entspricht sind ausschließlich Kleine Unternehmen und Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) förderfähig:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u.ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)

- Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21) und Vermietung von Wasserfahrzeugen (Abschnitt N, Klasse 77.34)

Außerdem sind die produzierenden Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) förderfähig.

3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und Abl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist ein aussagefähiges Konzept aus dem die Zielstellung hervorgeht, die mit der Teilnahme an der Messe / Ausstellung / Kooperationsbörse verbunden ist und in dem die Maßnahmen zur Zielerreichung dargestellt sind einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes.

4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messebeteiligung bezuschusst werden. Dabei können je Unternehmen maximal drei Messebeteiligungen gefördert werden. Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage: 50 v.H. der zuwendungsfähigen (messebezogenen) Kosten für die Teilnahme an einer Messe / Ausstellung / Kooperationsbörse. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 50% der zuwendungsfähigen Kosten wird vorausgesetzt.

5.5 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie alle ausschließlich messebezogenen Marketingaktivitäten.

Zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Flächen- und Standmiete,
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche durch Dritte,
- Ausstattung / Gestaltung des Messestandes,
- Transportkosten für Stand, Exponate und Werbemaßnahmen,
- Ausgaben für den Standbetrieb (Energie, Wasser, Telefon und Internet),
- Druck und Übersetzung messebezogener Informationsmaßnahmen (Flyer, Prospekte, Kataloge, elektronische Medien),
- Versicherungen für Standelemente und Exponate,
- Katalogeinträge.

Nicht zuwendungsfähige Kosten:

- Eigenleistungen,
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten,
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers,
- Beschaffungskosten und Kosten zur technischen Umsetzung von Hard- und Software.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises. Dieser ist der Bewilligungsstelle spätestens sechs Monate nach Erfüllung des

Verwendungszwecks vorzulegen. Dabei müssen für messebezogene Informations- bzw. Marketingmaßnahmen Belegexemplare eingereicht werden. Die Einreichung von Barquittungen ist nicht möglich. Zahlungsnachweise müssen mittels Bankbelegen dokumentiert werden.

- 5.6 Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.
- 5.7 Der maximale Zuschuss bei der Teilnahme an einer Messe, Ausstellung oder Kooperationsbörse beträgt 1.500,00 EUR je Vorhaben, es sei denn durch diesen Betrag würde die Gesamtsumme der in 1.6 genannten Richtlinie (Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Richtlinie) überschritten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 6.2 Zuwendungen (der Landeshauptstadt Potsdam) werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Für vorliegendes Förderprogramm gilt: Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen! Die Anmeldung zu einer Messe darf vor Antragstellung vorgenommen werden, ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind förderunschädlich und nach Maßgabe der Richtlinie grundsätzlich förderfähig, wenn sich Vertragsabschluss und/oder Anzahlung ausschließlich auf die Anmeldung zu einer Messe bei einer Messengesellschaft beziehen. Im Falle eines Vertragsabschlusses und/oder einer Anzahlung muss die Antragstellung maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung und mindestens zehn Wochen vor Messebeginn erfolgen.

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten in Potsdam durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

- 6.3 Sofern mit dem Vorhaben vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist die Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich an seinem Messtand in angemessener Weise einen Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam herzustellen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Postanschrift:

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
14461 Potsdam

Sitz:

Stadthaus
Friedrich-Ebert-Straße 79 / 81, 14469 Potsdam
Zimmer 107 oder Zimmer 1.089
Telefon: 0331 – 289 2888

- 7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregistrauszugs bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes,
- Konzept gemäß Punkt 4.1 und
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung).

- 7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder über das Internet unter <http://vv.potsdam.de/vv-produkte/17301010000003782.php> herunterzuladen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

- 7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle.

- 7.3.2 Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist aus haushaltsrechtlichen Gründen bis spätestens 10. Dezember des jeweiligen Jahres (Datum des Posteingangs), bei der Landeshauptstadt Potsdam, zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zuschusses ausgeschlossen und der bewilligte Zuschuss verfällt.

- 7.4.2 Wenn der Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden kann, weil die Messeveranstaltung erst im Dezember stattfindet, kann in Ausnahmefällen der bewilligte Zuschuss vorab ausgezahlt werden. In diesen Ausnahmefällen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Potsdam (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) vom 02.04.2002 i.V.m. der Landeshauhaltsordnung (LHO), §§ 23, 44 und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 11/2011 vom 23. März 2011). Zudem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil jedes Bewilligungsbescheides.

- 7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit

der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2011 (BGBl. I S. 1266) m.W.v. 01.07.2011 rechnen.

8 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2016 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2016.

Amtliche Bekanntmachung „Einwohnerversammlung Verkehrsentwicklung Zentrum Ost“

„Der Oberbürgermeister beruft zum Verkehrskonzept für das Wohngebiet Zentrum-Ost für den 22. April 2016, 17 Uhr eine Einwohnerversammlung in der Mensa der Lenné-Schule, Humboldttring 15-17, 14473 Potsdam ein. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner haben dort die Gelegenheit sich zum Gegenstand zu äußern und diesen miteinander und mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeshauptstadt Potsdam zu erörtern.“

Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen und
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Amtliche Bekanntmachung Vergabeabsicht Planungsleistungen

Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen, beabsichtigt, in Abhängigkeit der im Haushalt 2016 zur Verfügung stehenden Mittel, die Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI 2013 für folgende Vorhaben:

Planung

- Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des innerstädtischen Radverkehrskonzeptes
- Einzelmaßnahmen zur Schulwegsicherung
- Ggf. Umbaumaßnahmen an innerstädtischen Straßen in Verbindung mit der gültigen Satzung zur Umlage von Straßenausbaubeiträgen
- Diverse Radwege
- Diverse verkehrsorganisatorische Untersuchungen
- Diverse Machbarkeitsuntersuchungen

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 28 in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

zwischen

der Mitgliedskörperschaft Landeshauptstadt Potsdam,
Friedrich – Ebert – Straße 79/81, 14469 Potsdam,
vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs

und

der Brandenburgischen Kommunalakademie,
Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam,
vertreten durch den Verbandsvorsteher Roger Lewandowski
(nachfolgend Zweckverband genannt)

wird nachfolgender koordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von § 28 i.V.m. § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in Verbindung mit §§ 54 f Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) m.W.v. 01.08.2013 geschlossen:

§ 1 Rechnungsprüfung

Die Mitgliedskörperschaft übernimmt die örtliche Prüfung der Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses und der Verbandskasse nach § 28 i.V.m. § 30 GKGBbg.

§ 2 Kosten

Der Zweckverband trägt die Kosten der Prüfung. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand in Anlehnung an den Runderlass Nr. 1/2006 in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Inneren vom 20. Februar 2006. Nach Abschluss der Prüfung werden die entstandenen Kosten auf Anforderung der Landeshauptstadt Potsdam bis spätestens zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres vom Zweckverband erstattet.

§ 3 Geltungsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung beider Vertragsparteien wirksam und gilt für die Dauer der örtlichen Prüfungen im Sinne von § 1 dieses Vertrages, längstens bis zum 31. Dezember 2017.

§ 4 Anpassung

Die Bestimmungen der §§ 59 und 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

Potsdam, den 12. Dezember 2014
für den Zweckverband

Roger Lewandowski
Verbandsvorsteher

(Siegelabdruck)

Potsdam, 23. Februar 2016
für die Mitgliedskörperschaft Landeshauptstadt Potsdam

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

(Siegelabdruck)

Amtliche Bekanntmachung

Ergebnis des Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Am 29.02.2016 tagten die Kreisabstimmungsausschüsse der Stimmkreise 19, 21 und 22 und stellten das folgende Endergebnis zum Volksbegehren fest. Es lautet für die Landeshauptstadt Potsdam:

Gegenstand der Zahlenangabe	Stimmkreis 19 (nur Teil Potsdam)	Stimmkreis 21	Stimmkreis 22	Potsdam insgesamt
Eintragungslisten insgesamt	4	8	5	17
Eintragungen in den Eintragungslisten insgesamt	158	433	333	924
Ungültige Eintragungen in den Eintragungslisten	3	20	16	39
Gültige Eintragungen in den Eintragungslisten	155	413	317	885
Eintragungsscheine insgesamt	270	740	484	1494
Ungültige briefliche Eintragungen	5	9	8	22
Gültige briefliche Eintragungen	265	731	476	1472
Zahl der insgesamt geleisteten Eintragungen	428	1173	817	2418
Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen	8	29	24	61
Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen	420	1144	793	2357

Potsdam, den 29.02.2016

Michael Schrewe
Kreisabstimmungsleiter SK19

Dr. Matthias Förster
Kreisabstimmungsleiter SK 21/22

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Groß Glienicke

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Da Frau Jana Mücke-März (CDU) ihr Mandat für den Ortsbeirat Groß Glienicke niedergelegt hat, wird Herr Jörg Manteuffel als nächst folgende Ersatzperson zum Mitglied des Ortsbeirates Groß Glienicke mit Wirkung vom 1. April 2016 berufen.

Potsdam, den 15.03.2016

Dr. Matthias Förster
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2016

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) am

Mittwoch, 15. Juni 2016

die Gewässerschau für die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz befindlichen oberirdischen Gewässer durch. Dies betrifft den südlichen Teil der Landeshauptstadt Potsdam von der Havelwasserstraße bis zur Stadtgrenze. Treffpunkt ist um 09:30 Uhr vor dem Sportstudio Potsdam Nuthe-damm 29.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern eines Gewässers und den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer 0331-289 3770 dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 03.03.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2016

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) am

Mittwoch, 22. Juni 2016

die Gewässerschau für die Nuthe durch. Treffpunkt ist um 09:30 Uhr an der Horstwegbrücke. Begangen wird in diesem Jahr der Abschnitt von der Horstwegbrücke bis Stadtgrenze Drewitz.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern eines Gewässers und den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 289 3770 dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 03.03.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Jagdgenossenschaft
Potsdam Nord

— **Einladung zur Mitgliederversammlung** —

Die Jagdgenossenschaft Potsdam Nord lädt alle Jagdgenossen (Landeigentümer) von bejagbaren Flächen der Landeshauptstadt Potsdam, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk oder einer anderen Jagdgenossenschaft gehören, am 28.04.2016 um 18 Uhr im Bürgerhaus Bornim Potsdamerstr. 90 zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung ein.

Ein Eigentumsnachweis (Kopie Grundbuchauszug) ist vorzulegen!

Tagesordnung

1. Begrüßung/ Protokoll
2. Rechenschaftsbericht und Informationen
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
5. Aufstellung u. Beschluss zum Haushaltsplan 2016/17
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
7. Verschiedenes

Der Vorstand
i.A. M. Sonnenberg

Amtliche Bekanntmachung
Jagdgenossenschaft
Groß Glienicke

— **Einladung zur Mitgliederversammlung** —

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: Donnerstag, 28. April 2016

Zeit: 18.00 Uhr

Ort: Schmiede der Familie Schmidt, Berlin-Kladow, Gutsstraße

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2015
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2015/2016
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2015/2016
5. Bericht der Kontrollkommission
6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2015/2016 durch den Jagdpächter Boris Plaß
7. Beschlussfassung
 - Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2015 und der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2015/2016
8. Schlusswort des Vorsitzenden
9. gemeinsames Abendessen

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung auch durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht.

Groß Glienicke, den 09.03.2016

Der Vorstand

Jubilare April 2016

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02. April 2016	Frau Ingeborg Blume Frau Ursula Wolbert
03. April 2016	Frau Ursula Karsch
05. April 2016	Frau Anneliese Hintze Herr Georg Milzarik
06. April 2016	Frau Ruth Reisenweber
07. April 2016	Frau Ilse Lore Hartmann
08. April 2016	Frau Irene Honsek Frau Liesbeth Thorenz Frau Erika Vielhaber
10. April 2016	Frau Elfriede Jürgen
11. April 2016	Frau Margot Lastowecki Herr Wilfried Ernst Storch
13. April 2016	Herr Joachim Herrmann
17. April 2016	Frau Helene Gehrman Frau Helga Weber
18. April 2016	Herr Sieghard Schmidt
19. April 2016	Frau Erika Bruhns Herr Alfred Winter
20. April 2016	Herr Bruno Bölke Frau Gerda Staar
21. April 2016	Frau Mechthild Lahr-Eigen Frau Marianne Schüllermann
23. April 2016	Frau Margot Starke
24. April 2016	Frau Margrit Schwarz
25. April 2016	Frau Ingeborg Krüger
26. April 2016	Frau Klara Horsch-Domsalla Frau Margot Schroeder
28. April 2016	Frau Hildegard Liesegang
29. April 2016	Frau Regina Hormann Frau Martha Minna Marie Schädle

103. Geburtstag

11. April 2016 Frau Margarete Großkurth

104. Geburtstag

26. April 2016 Frau Anna Priebe

60. Ehejubiläum

07. April 2016 Eheleute Ingeburg und
Wolfgang Bunzler

14. April 2016 Eheleute Ruth und
Günter Hanschmann

65. Ehejubiläum

03. April 2016 Eheleute Gerda und
Walter Schartow